



Schutzkonzept für unsere Waldkinder

Stand: September 2025

Nächste Aktualisierung: 2028

Waldkinder Knechtsteden e.V.

Knechtsteden 13a 41540 Dormagen

Telefon: 0173 2688744

leitung@waldkinder-knechtsteden.de

www.waldkinder-knechtsteden.de



INHALT

1	Vorwort	1
2	Ziel und Adressaten des Schutzkonzeptes	1
3	Begriffsdefinitionen für ein einheitliches Verständnis.....	1
3.1	Grenzüberschreitungen und Gewalt im Kontext Kindergarten	1
3.2	Übergriffe unter Kindern	2
3.3	Gefahren im Kontext Kindergarten	2
3.4	Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB	2
4	Präventiver Kinderschutz.....	3
4.1	Besonderheiten des pädagogischen Konzeptes im Kontext des Gefahrenschutzes	3
4.2	Übergeordnetes sexualpädagogisches Konzept	4
4.3	Aktive Präventionsarbeit mit den Kindern	4
4.4	Präventionsarbeit mit den Eltern	4
4.5	Präventionsarbeit im pädagogischen Team	5
4.6	Präventionsarbeit der Stadt und Kommune.....	5
5	Gefährdungsanalyse	6
5.1	Analyse der Gefährdungen: Potenzielle Gefahrenquellen im Bewegungsraum der Kinder	6
5.2	Darstellung der Risikoanalyse in einer Risikomatrix.....	10
6	Aktives Beschwerdeverfahren.....	11
6.1	Beschwerdeweg für Kinder.....	11
6.2	Beschwerdeweg für Eltern.....	11
7	Vorgehen und Maßnahmen bei Schutzgefährdung eines Kindes.....	14
7.1	Definition und Abgrenzung der Meldepflichten nach §47 und §8a	14
7.2	Maßnahmen bei Schutzgefährdung durch Fachpersonal	15
7.3	Maßnahmen bei Schutzgefährdung durch Kinder	17
7.4	Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII.....	23
7.5	Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen.....	24
8	Datenschutz	24
9	Aktualisierung des Schutzkonzeptes	25
10	Literaturverzeichnis	25
11	Anhang	25
11.1	Rechtliche Grundlagen.....	25
11.2	Verhaltensampel zur pädagogischen Haltung.....	27
11.3	Verhaltenskodex für Mitarbeiter:innen.....	28
11.4	Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen.....	29
11.5	§8a SGB VIII: Arbeitshilfen	30
11.6	Adressenliste für Eltern.....	33

1 Vorwort

Das Schutzkonzept der Waldkinder Knechtsteden e.V. versteht sich als ganzheitlicher Leitfaden, der das unverzichtbare Recht jedes Kindes auf Schutz, Geborgenheit und Unversehrtheit in den Mittelpunkt stellt und zugleich die gemeinsame Verantwortung von Träger, Pädagogischem Team, Eltern und Kooperationspartnern beschreibt, ein Umfeld zu gestalten, in dem Kinder nicht nur sicher aufwachsen, sondern auch in ihrer Würde, ihren Grenzen und ihrer Entwicklung nachhaltig gestärkt werden. Ziel ist es, durch präventive Maßnahmen ein sicheres Umfeld für alle Kinder zu schaffen. Weiterhin wollen wir sicherstellen, dass im Falle eines Verdachts, einer Behauptung oder eines tatsächlichen Vorfalls von Grenzüberschreitungen, Gewalt oder Übergriffen angemessen reagieren können. Darüber hinaus gibt es eine gesetzliche Verpflichtung, ein Schutzkonzept zu entwickeln. Diese basiert auf den Vorgaben des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sowie weiteren rechtlichen Bestimmungen, die den Schutz von Kindern in Betreuungseinrichtungen sicherstellen sollen. Gleichzeitig ist es wichtig, ein Bewusstsein für Kinderschutz zu fördern. Anzeichen müssen rechtzeitig erkannt werden, um klug und schnell handeln zu können. Ziel ist es, Schaden zu verhindern oder zu minimieren und den Betroffenen schnellstmöglich Hilfe zu bieten. Dies gelingt nur, wenn ausreichend klare Strukturen vorhanden sind und alle Beteiligten wissen, was zu tun ist und wo sie Unterstützung finden können.

2 Ziel und Adressaten des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept hat das oberste Ziel, unsere Kinder zu schützen.

Als Leitfaden und Informationsmedium richtet es sich an alle Menschen, ob groß oder klein, die Teil unserer Einrichtung sind, um diesen Schutz zu gewährleisten (Prävention) und Maßnahmen zu definieren, sollte der Schutz der Kinder gefährdet sein (Intervention). Es wurde unter besonderer Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit der Kinder in unserem Waldkindergarten verfasst. Wir legen großen Wert auf eine wertschätzende und partizipative Haltung, die in der pädagogischen Konzeption unserer Einrichtung ausführlich beschrieben ist. Diese Haltung gilt für alle Beteiligten, die am Erfolg unseres Kindergartens mitwirken. Das Schutzkonzept greift ein, wenn diese Haltung missachtet wird.

Die Bedeutung des Kinderschutzes ist auch in der Gesetzgebung verankert. Daher beziehen wir uns auf die gesetzlichen Standards gemäß §45 SGB VIII, §72 SGB VIII, §47 SGB VIII, §8 SGB VIII, das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das Landeskinderschutzgesetz sowie die Kinderrechtskonvention. Sämtliche in diesem Schutzkonzept explizit berücksichtigten rechtlichen Grundlagen sind im Anhang zu finden.

3 Begriffsdefinitionen für ein einheitliches Verständnis

3.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt im Kontext Kindergarten

Grenzüberschreitung bezeichnet Verhaltensweisen, bei denen die persönlichen oder sozialen Grenzen eines Kindes oder einer anderen Person nicht respektiert werden. Dies kann absichtlich oder unabsichtlich geschehen und umfasst beispielsweise das Ignorieren von Nein-Signalen, das Verletzen des persönlichen Raumes oder unangemessene Körperkontakte. Grenzüberschreitungen sind oft subtiler und weniger eindeutig als Gewalt.

Im Gegensatz dazu bedeutet Gewalt das absichtliche Zufügen von physischem oder psychischem Schaden an einer Person. Sie kann körperlich, verbal, emotional oder auch strukturell sein und zielt darauf ab, Macht auszuüben, zu kontrollieren oder jemanden zu verletzen. Gewalt umfasst u.a. Handlungen wie z. B. Schläge, Beleidigungen, Drohungen oder Ausgrenzung.

Der Unterschied liegt also vor allem in der Absicht und Intensität: Während Grenzüberschreitungen häufig unbeabsichtigt und situativ sind, ist Gewalt meist absichtlich und hat eine schädigende Absicht.

3.2 Übergriffe unter Kindern

Per Definition spricht man von "Übergriffen unter Kindern", wenn zwei Merkmale vorliegen:

- Unfreiwilligkeit des betroffenen Kindes und
- ein Machtgefälle zwischen betroffenen und agierenden Kindern.

Ein Machtgefälle ist nicht immer augenscheinlich erkennbar. Im Kindesalter können diese u.a. durch folgende Gegebenheiten entstehen:

- Altersunterschiede
- Unterschiedliche körperliche Entwicklungen (z.B. Körpergröße, Kraft)
- Unterschiedlichen Status der Kinder in der Gruppe (z.B. nach Beliebtheit)
- Gruppengrößen und die Anzahl der beteiligten Kinder
- Unterschiedlichen sozialen Status der Familien
- Geschlechtsunterschiede
- Unsicherheiten in der geschlechtlichen Identität bei geschlechtsvarianten Kindern
- Intelligenzunterschiede
- Behinderungen oder Beeinträchtigungen
- Sprachliche Barrieren oder kulturelle Unterschiede z.B. bei Kindern mit Migrationshintergrund

(AWO, 2020, S. 24-25)

3.3 Gefahren im Kontext Kindergarten

Unser Waldkindergarten bringt besondere Anforderungen mit sich, da die Kinder die meiste Zeit in der freien Natur verbringen. Hier müssen Betreuungspersonen nicht nur auf typische Gefahren wie Stürze oder Unfälle achten, sondern auch auf Naturgegebenheiten wie Wetterverhältnisse, unebenes Gelände, giftige Pflanzen oder Tiere.

Gleichzeitig wird den Kindern mehr Freiraum gegeben, um ihre Umwelt selbstständig zu erkunden, was eine ständige altersgerechte Risikoabschätzung durch die Erzieher:innen erfordert. Die Balance zwischen Förderung der Selbstständigkeit und Schutz vor Gefahren ist dabei besonders wichtig.

3.4 Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB

Man versteht unter Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH).

Aus dieser Definition ergeben sich drei Kriterien:

- gegenwärtig vorhandene Gefahr
- Erheblichkeit der Schädigung
- Sicherheit der Vorhersage

Gegenwärtig vorhandene Gefahr

Zunächst ist zu fragen, ob eine gegenwärtig vorhandene Gefahr benannt werden kann. Die Betrachtung orientiert sich hierbei strikt an der Situation des einzelnen Kindes, an der Befriedigung seiner elementaren Bedürfnisse nach Fürsorge, Schutz und Erziehung.

Die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr kann sich aus einem feststellbaren elterlichen Unterlassen bzw. Tun (z.B. gewalttägliches Verhalten/Vernachlässigung), den konkret vorfindbaren Lebensumständen eines Kindes (z.B. fehlende Lebensmittel, eklatante Unfallgefahren) oder – zunächst einmal unabhängig von elterlichem Verhalten – aus Aspekten der Entwicklung des Kindes (z.B. Entwicklungsverzögerung) ergeben.

Es ist zur Annahme einer Gefahr für das Kindeswohl jedoch zumindest ein begründeter erheblicher Verdacht notwendig; Vermutungen reichen nicht aus.

Erheblichkeit der Schädigung

Ein zweites Kriterium stellt das der Erheblichkeit einer drohenden oder bereits eingetretenen Schädigung dar. Nicht jede Entwicklungsbeeinträchtigung oder elterliche Verletzung der Interessen eines Kindes oder Einschränkung seiner Entwicklungsmöglichkeiten stellt eine Gefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB dar. In diesem Sinne müssen Kinder oder Jugendliche aufgrund ihres eingebundenen Seins in das familiäre Gesamtsystem sogar Nachteile durch Entscheidungen, Verhaltensweisen oder Lebenslagen ihrer Eltern oder Umwelt in Kauf nehmen (Scheidung). Eine Erheblichkeit ist sicher gegeben, wenn ein Kind an Leib und Leben bedroht ist.

Sicherheit der Vorhersage

Drittes zu beachtendes Kriterium ist die Sicherheit der Vorhersage einer erheblichen gefährdungsbedingten Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung für die Zukunft. Dieses Kriterium erübrigt sich, wenn eine Schädigung des Kindes bereits eingetreten ist und von einer weiter bestehenden Gefährdungssituation ausgegangen werden muss.

Der Begriff der Gefährdung setzt eine bereits eingetretene Gefährdungsfolge nicht voraus. So muss etwa bei einem alleinerziehenden, schwer psychotischen Elternteil nicht auf die Schädigung eines Kleinkindes gewartet werden, bevor eine Gefährdung angenommen werden kann. Die Möglichkeit von Prognosen ist auch deshalb notwendig, da aufgrund der vielfach kumulativen bzw. verdeckten Wirkungsweise von Gefährdungen – selbst bei deutlichen Verletzungen der kindlichen Grundrechte – Beeinträchtigungen im kindlichen Entwicklungsverlauf manchmal erst zeitlich verzögert sichtbar werden. Dies ist vielfach bei sexuellem Missbrauch oder chronischen Formen der Vernachlässigung der Fall.

(nach: Stadt Dormagen, 2021, S.10f)

4 Präventiver Kinderschutz

Unser grundsätzliches Anliegen ist es, es nicht zu einer Gefährdung oder gar einem Schaden der Kinder kommen zu lassen. Aus diesem Grund leben und handeln wir nach grundlegenden Maßstäben und haben uns bei den Waldkindern Knechtsteden auf einige präventive Maßnahmen geeinigt.

4.1 Besonderheiten des pädagogischen Konzeptes im Kontext des Gefahrenschutzes

Bei unserer pädagogischen Arbeit achten und schützen wir das Recht auf Privatsphäre der Kinder. Dies ist ein unbedingt notwendiger Baustein der Persönlichkeitsentwicklung und des selbstständigen Werdens. Wir möchten nicht, dass die Kinder zu jeder Zeit in unserem Blick sein müssen. Sie sollen eigenständig, ohne ständige Kontrolle aufwachsen und sich ausprobieren dürfen. Wir ermöglichen den Kindern sich z.B. Verstecke zu suchen oder außerhalb des Sichtfeldes hinter einem Baum zu spielen. Dadurch entstehen Zeiträume in denen die Erzieher:innen die Kinder nicht durchgehend beobachten können. Dies geschieht in Abwägung des Grades der Selbstständigkeit, des Alters und der Zusammensetzung der Kindergruppe. In der Regel ist dies völlig unproblematisch. Sollte es in diesen Zeiträumen jedoch zu Grenzüberschreitungen, Gewalt und/oder Kindeswohlgefährdungen kommen, werden diese selbstverständlich direkt dem Umstand entsprechend professionell aufgearbeitet. Bedingt durch die Lage der Plätze, Spaziergänge und Wege aus und in den dWald treffen wir regelmäßig auf andere Menschen und Tiere. Diese Begegnungen sind in der Regel positiv für alle. Die Kinder erzählen gerne, was sie im Wald machen, die Menschen sind interessiert an unserem Waldkindergarten, vorbeireitende Pferde und Hunde werden bestaunt. Auch sind diese Begegnungen erwünscht, da sie u.a. vielfältige pädagogische Anlässe schaffen, z.B. wie man sich fremden Hunden

gegenüber verhält, wie man mit unbekanntem Menschen umgeht. Aus diesem Grund werden Begegnungen von den Fachkräften entsprechend begleitet und wenn nötig im Nachhinein be- und aufgearbeitet.

4.2 Übergeordnetes sexualpädagogisches Konzept

Um die Kinder unserer Einrichtung in ihrer psychosexuellen Entwicklung adäquat zu unterstützen, legen wir Wert auf einen ausreichenden Kenntnisstand der Mitarbeitenden. Im Team haben wir unsere grundlegenden Ansätze in einer eigenständigen sexualpädagogischen Konzeption zusammengefasst. Auch die Regeln zu Körpererkundungsspielen (alte Bez. „Doktorspiele“) wurden gemeinsam im Team erarbeitet, kommuniziert und werden kontinuierlich im Team sowie mit den Kindern besprochen.

Regeln zur Körpererkundung in unserer Einrichtung

- Spiele mit Körpererkundung unter Kindern sind grundsätzlich erlaubt.
- "Nein" heißt "nein"!
- Die Kinder dürfen für Spiel mit Körpererkundung einen geschützten Raum aufsuchen, z.B. Büsche.
- Es werden niemals Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt.
- Jede:r kann sich, jederzeit Hilfe holen, das Spiel darf jederzeit beendet werden.
- Die Erwachsenen beobachten situationsgerecht, auch unter der Beachtung der Machtgefälle (z.B. des Altersunterschieds).
- Es darf immer einem Erwachsenen erzählt werden, wenn man sich nicht wohlfühlt bei einem Körpererkundungsspiel („Doktorspiel“), das ist nicht petzen.

4.3 Aktive Präventionsarbeit mit den Kindern

"Sein – Erfahren – Achten" ist die Leitlinie unseres Waldkindergartens. Dies impliziert, dass wir Gewaltprävention in unserer Konzeption fest verankert haben. Die beste Gewaltprävention ist das Starkmachen der Kinder. Wir respektieren jedes Kind in seiner Persönlichkeit. Wir ermutigen jedes Kind, für sich einzustehen, und unterstützen die Kinder, „Nein“ zu sagen. Wir erziehen die Kinder zu selbstbewussten Menschen, die in der Lage sind, sich Hilfe zu holen, wenn es nötig ist. Wir möchten, dass die Kinder ein gutes Gespür für sich selbst entwickeln und erkennen, wenn etwas mit ihnen getan wird, das ihnen nicht gefällt. Zudem sollen sie die Sicherheit gewinnen, dass Erwachsene in ihrer Umgebung als Ansprechpartner bereitstehen.

Wir geben Kindern so viel Freiraum wie möglich und setzen nur so viele Grenzen wie nötig, um sich auszuprobieren. Bei uns lernen Kinder, sich Hilfe zu holen, wenn ihr „Nein“ nicht akzeptiert wird. Dies wird in der alltäglichen Praxis geübt. Ebenso werden bei Bedarf Projekte angeboten (z.B. der Giraffentraum, das Konflikttheater), die aktuellen Themen zur Prävention aufgreifen. Alle Themen werden mit entsprechender Literatur in unserer Einrichtung begleitet.

Ebenso sind uns Inklusion und Partizipation und die Vermittlung von Kinderrechten ein grundlegendes Anliegen, das wir ausführlich in unserer Konzeption im Kapitel 1.4 und 1.5 dargelegt haben.

4.4 Präventionsarbeit mit den Eltern

Wie mit allen Menschen, die in unsere Einrichtung kommen, pflegen wir mit den Eltern eine gewaltfreie Kommunikation und leben Erziehungspartnerschaft. Dies zeigt sich u.a. dadurch, dass Gespräche jederzeit möglich und erwünscht sind, in denen das pädagogische Personal eine vertrauensvolle Atmosphäre schafft. Diese umfassenden Gesprächsangebote sind für uns Ausdruck von gelebtem Verantwortungsbewusstsein: Austausch und Prävention durch Gespräch und Begegnung. Darüber hinaus veranstalten wir regelmäßig Elternabende zu entsprechenden Themen. Ergänzend sind im Anhang Beratungsstellen aufgeführt, an die man sich wenden kann, um einer Überforderung, einer akuten schwierigen familiären Situation oder sonstigen Notlage

zuvorzukommen. Außerdem leitet die Kitaleitung verschiedenste Angebote zum Thema Gewaltprävention an die Eltern weiter.

4.5 Präventionsarbeit im pädagogischen Team

Neue Mitarbeitende / Einarbeitung

Bei der Auswahl neuer Mitarbeiter:innen sowie Praktikan:innen leisten wir bereits im Kennenlernprozess Präventionsarbeit. Die Einrichtungsleitung und ein Mitglied des Vorstandes machen in jedem Vorstellungsgespräch deutlich, dass wir großen Wert auf den Schutz der uns anvertrauten Kinder legen. Ebenso wird die wertschätzende und partizipative Haltung thematisiert, die unseren pädagogischen Alltag prägen.

Vor jeder Neuanstellung und längeren Praktika hospitiert die interessierte Person einen Tag in der entsprechenden Gruppe. Dadurch erfolgt eine erste Einschätzung der begleitenden Fachkräfte in Bezug auf die erzieherische Haltung der Bewerber:in. Bei Einstellung werden die in unserer Einrichtung gelebten Grundsätze in der Einarbeitungsphase von der anleitenden Fachkraft vermittelt. In der Einarbeitungsphase sowie bei Kurzzeit-Praktika ist bei uns die Regel, dass keine Person allein in Kontakt mit Kindern ist. Auch die Bereiche Toilettengang, Wickeln und Umziehen werden nicht von neuen Kolleg:innen betreut, schon aufgrund der fehlenden nötigen Bindung der Kinder an die jeweilige Person.

Im Falle einer Anstellung ist innerhalb von sechs Monaten eine Kinderschutzfortbildung obligatorisch. Außerdem ist jeder neue Mitarbeitende verpflichtet unsere Konzeption, das Schutzkonzept und unsere sexualpädagogische Konzeption zu lesen. Ebenso den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung zum Datenschutz. Diese Vereinbarungen sind anschließend durch eine Unterschrift zu bestätigen.

Kontinuierliche Präventionsarbeit

Bei regelmäßigen Teamsitzungen (wöchentlich jedes Einzelteam, monatlich das gesamte Team), ist Raum für Reflexion und Austausch über aktuelle Themen. Wobei Sitzungen in Kleinteams meist zur Besprechung einzelner Kinder oder gruppenbezogener Themen genutzt werden. In den Großteam-Sitzungen erfolgt in der Regel alle zwei Monate speziell eine pädagogische Team-Sitzung. Jedoch ist bei Bedarf oder bei Fällen, die auch die anderen Gruppen betreffen, in den Gruppenleiter- und Großteam-Sitzungen immer Zeit und Raum zu einer kollegialen Fallberatung. Bei dringenden Angelegenheiten werden selbstverständlich zeitnah Möglichkeiten dafür geschaffen. Einmal jährlich findet ein Mitarbeitergespräch zur Reflexion der eigenen pädagogischen Arbeit und persönlichen Weiterentwicklung statt, das mit der Einrichtungsleitung und einem Mitglied des Vorstands geführt wird.

Außerdem kann das Team regelmäßig an Schulungen zu relevanten Themen (häusliche Gewalt, Gewalt unter Kindern, gewaltfreie Kommunikation) teilnehmen. Zudem findet regelmäßig eine Aktualisierung der Konzeption der Psychosexuellen Entwicklung statt, an der alle Mitarbeitenden beteiligt sind. Die Überarbeitung des Schutzkonzeptes findet mindestens alle drei Jahre statt. Somit ist gewährleistet, dass allen Mitarbeitenden das Schutzkonzept sowie die Konzeption der Psychosexuellen Entwicklung und bekannt sind und somit auch unser Leitbild und unsere grundsätzliche Haltung. Die Organisation der Fortbildung übernimmt die Leitung oder eine eventuell vorhandene Kinderschutzfachkraft.

4.6 Präventionsarbeit der Stadt und Kommune

Auch der institutionelle Rahmen kann zum präventiven Kinderschutz beitragen. Die Stadt Dormagen trägt dem Rechnung, indem sie mit jedem Träger eine Schutzvereinbarung abschließt. Hier ist festgelegt, dass die Stadt Dormagen für entsprechend ausgebildete Fachkräfte sorgt und regelmäßig Kinderschutzfortbildungen sowie einen Leitfaden zum Kinderschutz anbietet. Darüber hinaus gibt es

einen verbindlichen Arbeitskreis für die insoweit erfahrenen Fachkräfte (ISoFa) (nach BKiSchG Art. 2) im Kinderschutz, welcher zweimal jährlich tagt. Die Träger verpflichten sich, von allen Mitarbeitenden ein Führungszeugnis einzufordern, dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter:innen im Kinderschutz fortgebildet werden und dies auch zu dokumentieren. Außerdem sind insofern erfahrene Fachkräfte zur Teilnahme an den Arbeitskreisen und Einrichtungsleitungen für Veranstaltungen zur Qualitätssicherung im Kinderschutz freizustellen.

Informationsmaterialien für Mitarbeiter zum Thema Kinderschutz werden in den Fortbildungen an die Teilnehmer:innen ausgegeben. Im Büro unserer Einrichtung befindet sich zusätzlich ein Kinderschutzordner mit weiteren Informationen sowie einer Liste unserer Netzwerkpartner und ISoFa. Die Stadt Dormagen bietet für Eltern eine umfassende Eltern-App an, welche kostenfrei zu beziehen ist. Diese bietet Eltern umfassende Informationen zu Hilfestellungen, Kontakten und weiteren Themen. In unserem Atelier legen wir erhaltene Infos zeitnah aus.

5 Gefährdungsanalyse

Gemeinsam im Team wurde eine Gefährdungs- und Risikoanalyse erarbeitet, die sowohl der Prävention im Alltag als auch der Sensibilisierung im pädagogischen Team dient. Ziel ist es, bewusst wahrnehmen und beurteilen zu können, in welchen Alltagssituationen Kinder potenziell gefährdet sein könnten.

Während die Gefährdungsanalyse mögliche Gefahrenquellen identifiziert, bewertet die Risikoanalyse deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensschwere, um Prioritäten für Schutzmaßnahmen festzulegen.

Die typischen Gefährdungsbereiche des Naturraums – wie Stolper- und Sturzgefahren durch unebenes Gelände, Witterungseinflüsse, Begegnungen mit Tieren und Pflanzen sowie der Umgang mit Werkzeugen oder Feuerstellen – sind im Waldsicherheitskonzept umfassend beschrieben. Für diese Risiken bestehen erprobte und bewährte Schutzmaßnahmen.

Darüber hinaus sind wir uns bewusst, dass es – wie im klassischen Kindergarten – auch in unserem Waldkindergarten sensible Plätze, Situationen und Bewegungsräume gibt, die besondere Aufmerksamkeit erfordern. Diese werden von uns gezielt in den Blick genommen, um präventiv Gefährdungen abzuwenden und die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten. Im Folgenden werden diese spezifischen Risikobereiche (z.B. Altersmischung, Bring- und Abholsituation, Aufenthalt im öffentlichen Raum Wald, sensible Situationen wie die Toilettengänge oder das Wickeln) näher betrachtet und bewertet.

5.1 Analyse der Gefährdungen: Potenzielle Gefahrenquellen im Bewegungsraum der Kinder

Im Schutzkonzept unterscheiden wir fünf zentrale Gefährdungsbereiche, in denen wir mögliche Gefährdungen identifizieren und anschließend im Rahmen einer Risikoanalyse bewerten. Im Folgenden sind potenzielle Gefährdungen bzw. sensible Situationen aufgeführt sowie unsere konkrete Handlungsweise und pädagogische Haltung dargestellt, mit denen wir uns im Team sorgsam auseinandergesetzt haben.

5 Gefährdungsbereiche:

1. Altersmischung
2. Sensible Plätze und Räume im Wald
3. Spezifische Situationen im Betriebsalltag
4. Öffentlicher Raum im Wald
5. Sensible Situationen: Waldtoilette und Wickeln

1. Gefährdungsbereich: Altersdurchmischung – Miteinander von Groß und Klein

Gefährdung und Risiko

Gefährdung	Risiko
Unterschiedliche Entwicklungsstände (körperlich, sprachlich, sozial) können zu Ungleichgewichten führen	Grenzüberschreitungen durch ältere Kinder oder Überforderung jüngerer Kinder
Jüngere Kinder haben ein geringeres Gefahrenbewusstsein (z. B. beim Klettern oder im weiträumigen Gelände)	Erhöhtes Unfallrisiko oder Gefahr, sich zu verlaufen

Präventive Schutzmaßnahmen

- Bewusste Gestaltung von Situationen, in denen jüngere und ältere Kinder getrennt spielen oder arbeiten können.
- Professionelle Begleitung und Entlastung von Konflikten (z. B. Pausen, alternatives Programm).
- Klare Regeln und Grenzen im Wald (sichtbarer Bewegungsraum, Sammelpunkte, altersgerechte Aufgaben).
- Konsequenter, transparenter Umgang bei Regelverstößen Reflektion mit den Kindern und Kommunikation von Konsequenzen
- Ausgewogene Altersstruktur durch Berücksichtigung bei Neuaufnahmen.

Pädagogische Haltung

Die Altersmischung erleben wir in unserem Waldkindergarten als große Bereicherung. Kinder lernen im Alltag voneinander, übernehmen Verantwortung, entwickeln Empathie und soziale Kompetenzen. Uns ist bewusst, dass hierbei auch unterschiedliche Bedürfnisse und Entwicklungsstände aufeinandertreffen. Deshalb begleiten wir die Kinder sensibel und aufmerksam, setzen Grenzen konsequent, aber stets wertschätzend. Wir wirken präventiv durch klare Kommunikation im Team und mit den Kindern sowie durch aufmerksame Beobachtung. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist das bewusste Gestalten von Situationen, in denen jüngere und ältere Kinder sowohl miteinander als auch getrennt voneinander Erfahrungen sammeln können.

2. Gefährdungsbereich: Sensible Plätze und Räume im Wald

Gefährdung und Risiko

Gefährdung	Risiko
Potenzielle Übergriffe unter Kindern, insbesondere an unübersichtlichen Plätzen im Wald	Verletzung von persönlichen Grenzen (körperlich oder emotional)
Ungleichgewicht bei großem Altersunterschied	Jüngere Kinder können überfordert werden oder in Abhängigkeiten geraten

Präventive Schutzmaßnahmen

- Sexualerziehung als Teil der Sozialerziehung: Kinder lernen Nähe & Distanz bewusst zu gestalten.
- Kultur der Aufmerksamkeit: Fachkräfte wissen jederzeit, wo sich welche Kinder befinden.
- Regelmäßige, kurze Beobachtungsintervalle → je jünger die Kinder, desto enger die Abstände.
- Sensible Orte im Wald werden besonders im Blick gehalten.
- Konfliktsituationen oder Grenzüberschreitungen werden aktiv begleitet und reflektiert.

Pädagogische Haltung

In unserem Waldkindergarten verstehen wir die Sexualerziehung als Teil einer lebensbegleitenden Sozialerziehung. Kinder sollen die Möglichkeit haben, wichtige Erfahrungen

von Nähe und Distanz zu sammeln. Dabei gilt: jedes Kind hat das Recht, eigene Grenzen zu setzen, und die Pflicht des Gegenübers ist es, diese zu respektieren. Wir begleiten die Kinder darin aufmerksam und wertschätzend. Unsere Fachkräfte sind präsent und haben den Überblick, welche Kinder sich gerade wo aufhalten. Sie achten darauf, dass die Kinder sich wohlfühlen und ihre Interaktionen positiv gestaltet sind. Je jünger die Kinder sind oder je größer der Altersunterschied in einer Spielsituation, desto enger begleiten wir diese Prozesse, um Sicherheit und Schutz zu gewährleisten.

3. Gefährdungsbereich: Spezifische Situationen im Betriebsalltag – Bring- und Abholsituationen

Gefährdung und Risiko

Gefährdung	Risiko
Aufsichtslücken beim Übergang von Eltern zu Fachkräften (beim Bringen oder Abholen).	Kinder könnten unbemerkt das Gelände verlassen oder in unübersichtlichen Situationen übersehen werden.
Unklare Absprachen oder Verwechslungen bei der Abholberechtigung	Kinder werden von nicht berechtigten Personen abgeholt
Gefährdungen im Straßen- und Parkplatzbereich	Kinder könnten im Straßenverkehr zu Schaden kommen

Präventive Schutzmaßnahmen

- Kinder werden beim Bringen stets persönlich von einer pädagogischen Fachkraft in Empfang genommen und begrüßt.
- Abholberechtigt sind ausschließlich die Eltern/Sorgeberechtigten oder schriftlich hinterlegte Personen.
- Für Abholungen durch andere Personen am betreffenden Tag ist zusätzlich eine mündliche oder schriftliche Mitteilung (z. B. per Signal) erforderlich.
- Beim Abholen wird darauf geachtet, dass eine Fachkraft die Übergabe mitbekommt und das Kind offiziell verabschiedet wird.
- Eltern und Sorgeberechtigte werden regelmäßig an diese Abläufe erinnert und für deren Bedeutung sensibilisiert.

Pädagogische Haltung

Bring- und Abholsituationen verstehen wir als wertvolle Momente des Übergangs, die sowohl Sicherheit als auch Verlässlichkeit für die Kinder schaffen. Wir legen großen Wert auf eine persönliche Begrüßung, damit die Kinder spüren, dass sie bei uns angekommen und in guten Händen sind. Ebenso wichtig ist uns die bewusste Verabschiedung am Ende des Tages, die den Kindern Klarheit und Orientierung gibt. Transparente Absprachen mit den Eltern und die konsequente Einhaltung der Regelungen zur Abholberechtigung dienen nicht nur der Sicherheit, sondern stärken auch das Vertrauen zwischen Elternhaus und pädagogischem Team.

4. Gefährdungsbereich: Öffentlicher Raum im Wald – Begegnungen mit fremden Personen

Gefährdung und Risiko

Gefährdung	Risiko
Fremde Personen halten sich unbeobachtet auf den Waldplätzen auf.	Kinder werden von fremden Personen angesprochen oder in Kontakt verwickelt.
Unbefugte betreten geschützte Plätze (z. B. Forscherplatz).	Kinder fühlen sich unsicher oder werden von Unbekannten bedrängt.

Präventive Schutzmaßnahmen

- Pädagogische Fachkräfte achten darauf, dass sich keine fremden Personen unbeaufsichtigt auf den Waldplätzen aufhalten.
- Fremde werden aktiv angesprochen und nach ihrem Anliegen gefragt.
- Auf Waldwegen wird ein freundlicher, aber wachsamer Umgang gepflegt.
- Werden Kinder von Fremden angesprochen, sind Fachkräfte im direkten Kontakt und hören aktiv zu.
- Der Forscherplatz ist ein geschützter Bereich, zu dem Unbefugte keinen Zutritt haben.

Pädagogische Haltung

Begegnungen mit fremden Menschen im Wald gehören zum Alltag und sind für uns auch eine Gelegenheit, den Kindern einen sicheren und respektvollen Umgang damit vorzuleben. Wir begegnen Fremden grundsätzlich freundlich, behalten aber die Aufsicht und den Schutz der Kinder jederzeit im Blick. Dabei machen wir den Kindern erfahrbar, dass Offenheit und Freundlichkeit mit Wachsamkeit und klaren Grenzen verbunden sein können. Unbefugte haben keinen Zutritt zu unseren Waldplätzen – die Sicherheit der Kinder hat hier oberste Priorität.

5. Gefährdungsbereich: Sensible Situationen – (Wald-)Toilette und Wickeln

Gefährdung und Risiko

Gefährdung	Risiko
Eingeschränkte Privatsphäre bei Toiletten- oder Wickelsituationen	Grenzverletzungen oder Unsicherheiten bei den Kindern
Toilettengänge im öffentlichen Raum (z.B. auf dem Weg in den Wald)	Fehlender Sichtschutz, mögliche Begegnung mit Dritten, Risiko von Grenzverletzungen
Unklare Zuständigkeiten bei Begleitung oder Wickeln	Vertrauensverlust oder Verunsicherung der Kinder
Wickelsituationen als hochsensible Momente	Erhöhtes Risiko von Grenzverletzungen, wenn nicht sorgfältig begleitet

Präventive Schutzmaßnahmen

- Individuelle Begleitung: Kinder entscheiden, ob und von wem sie beim Toilettengang begleitet oder unterstützt werden möchten. Wünsche werden innerhalb der Gruppe respektiert und realisiert.
- Privatsphäre schützen: Kinder haben ein Recht darauf, nicht beobachtet zu werden; Sichtschutz wird hergestellt. Andere Kinder oder Erwachsene sind nur dabei, wenn es das Kind ausdrücklich wünscht.
- Hilfeleistungen: Unterstützung beim An-, Aus- oder Umziehen erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Kindes.
- Waldtoilette: Toilettengänge bevorzugt an geschützten Plätzen; bei Bedarf wird unterwegs stets Sichtschutz hergestellt und das Kind von einer Fachkraft begleitet.
- Atelier/Innenräume: Anklopfen und Ankündigen vor Betreten der Toilette; Hilfeleistungen nur nach ausdrücklichem Wunsch.
- Zuständigkeiten im Team:
 - Wickeln und Begleitung zur Toilette sind grundsätzlich Aufgaben pädagogischer Fachkräfte.
 - Praktikant:innen sind von diesen Aufgaben ausgeschlossen.
 - Minderjährige Auszubildende wickeln nicht.

PIA-Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr sowie neue Mitarbeiter:innen dürfen Wickeln oder Begleitung zur Toilette erst nach mindestens vier Wochen Eingewöhnung und tragfähigem Beziehungsaufbau übernehmen

Pädagogische Haltung

In diesen besonders sensiblen Alltagssituationen steht für uns das Recht des Kindes auf körperliche und emotionale Unversehrtheit an oberster Stelle. Wir nehmen die Signale und Wünsche der Kinder ernst und respektieren ihr Bedürfnis nach Privatsphäre und Selbstbestimmung. Jedes Kind entscheidet, ob es Unterstützung möchte, wer es begleiten darf und ob es allein sein will. Wir schaffen den nötigen Schutzraum, achten auf Sichtschutz und wahren die Intimsphäre. Gleichzeitig sorgen wir für Sicherheit, indem wir nur pädagogisch befähigte und vertraute Bezugspersonen in diesen Situationen einsetzen. Durch unsere respektvolle Haltung stärken wir das Vertrauen der Kinder, ermöglichen ihnen Selbstbestimmung und sichern ihren Schutz im Alltag.

5.2 Darstellung der Risikoanalyse in einer Risikomatrix

Risiko	W	A	R = W×A	Bewertung	Maßnahmen
Sturz beim Klettern auf Bäume	4	4	16	sehr hoch	Kletterregeln einführen, Beaufsichtigung, max. Höhe festlegen (max. 3 m bei gesunden, gut zugänglichen Bäumen)
Zeckenbiss (Borreliose, FSME)	3	4	12	hoch	Schutzkleidung, Absuchen, Elterninfo, ggf. Impfung empfehlen, direktes Entfernen durch das pädagogische Team bei Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigte
Kontakt mit giftigen Pflanzen (z.B. Fingerhut)	2	4	8	mittel	Pflanzenkenntnis vermitteln, Gelände regelmäßig kontrollieren
Mücken-/Wespenstiche	4	2	8	mittel	Aufklärung, Allergien erfragen, Notfallset, ruhiger Umgang
Ast fällt bei Sturm	2	5	10	mittel	Gelände bei Sturm meiden, Wetter beobachten, Regelmäßige Waldprüfungen im belaubten und unbelaubten Zustand von FLL-zertifizierten Waldprüfern
Schnittverletzung beim Schnitzen	3	3	9	mittel	Anleitung, sichere Schnitzregeln, nur unter Aufsicht
Unterkühlung bei kaltem Wetter	2	4	8	mittel	Kleidungskontrolle, Materialliste für Eltern Bewegungsspiele, wärmende Rückzugsorte wie Atelier
Sonnenstich/Hitzeschlag	3	3	9	mittel	Kopfbedeckung, Schattenplätze nutzen, viel trinken
Kontakt mit Wildschweinen	1	5	5	niedrig	Gelände vorher begehen, laute Gruppe, Kontakt vermeiden
Kind läuft weg	1	5	5	niedrig	Anwesenheitskontrolle, klare Regeln, Erzieher-Kind-Schlüssel beachten
Kontakt mit fremden Menschen	1	4	4	niedrig	Klare Regeln, Aufsichtskonzept wahren, enge Begleitung der Kinder
Verletzung der Privatsphäre der Kinder durch Einsichtigkeit der Waldplätze	2	3	6	niedrig	Verlegung der Waldtoiletten, Sichtschutz bauen, Aufsicht der Kinder und des Umfeldes wahren

Legende

Wahrscheinlichkeit (W):

- 1 = sehr unwahrscheinlich
- 2 = unwahrscheinlich
- 3 = möglich
- 4 = wahrscheinlich
- 5 = sehr wahrscheinlich

Auswirkung/Schwere (A):

- 1 = geringfügig (z.B. kleine Schramme)
- 2 = leicht (z.B. blaue Flecken)
- 3 = mittel (z.B. Verstauchung)
- 4 = schwer (z.B. Knochenbruch)
- 5 = sehr schwer (z.B. Lebensgefahr)

Risikobewertung (R):

$R = W \times A \rightarrow$ ergibt ein Risiko-Level

- 1–5: niedrig (grün)
- 6–10: mittel (gelb)
- 11–15: hoch (orange)
- 16–25: sehr hoch (rot)

6 Aktives Beschwerdeverfahren

6.1 Beschwerdeweg für Kinder

Gelebte Partizipation und die Wahrung der Kinderrechte implizieren ebenso eine Kultur der Beschwerdemöglichkeit. Damit Kinder zu selbstbestimmten, selbstwirksamen und selbstbewussten Erwachsenen heranreifen, ist es für uns grundlegend, Beschwerden und Konflikte zuzulassen und die Kinder zu unterstützen, diese altersgerecht zu klären. Da die Erzieher:innen den Kindern auf Augenhöhe begegnen, werden Beschwerden selbstverständlich ernst genommen und sind natürlich erwünscht. Allen Erzieher:innen unserer Einrichtung ist es bewusst, dass Kinder sich nicht ausschließlich „mündlich“ beschweren, sondern ebenso durch nonverbale Äußerungen, wie z.B. Wegdrehen, Weinen, Erstarren. Auch dies kann ein Ausdruck der Beschwerde sein und wird wahr- und ernst genommen.

Möglichkeiten für ein Kind sich zu beschweren, bestehen in Einzelgesprächen, in den Kreisen, bei aktuellen Anlässen oder zu Hause bei den Eltern. Ebenso werden sie von den Erwachsenen unterstützt, ihre Beschwerden deutlich zu machen, wenn es ein:e Erzieher:in, ein anderes Kind oder eine andere Gruppe von Kindern betrifft.

Von jedem/jeder Mitarbeiter:in wird erwartet, auf Beschwerden umgehend und angemessen zu reagieren. Nicht jede Beschwerde, z.B. das Mittagessen schmeckt nicht, kann direkt gelöst werden, jedoch stärkt das empathische Reagieren auf die Beschwerde bei dem Kind die Sicherheit, dass es gehört wird, dass ihm geholfen und dass es unterstützt wird.

Bei größeren oder anhaltenden Konflikten sowie bei grenzüberschreitendem Verhalten im psychosexuellen Bereich werden die Beschwerden in Bezug auf Gewalt von den Erziehern:innen schriftlich niedergelegt und gemäß den Vorgaben gemeldet (siehe Kapitel 7.2).

6.2 Beschwerdeweg für Eltern

Es ist für uns Erzieher:innen jederzeit wünschenswert, Konflikte im direkten Dialog zu klären. Wenn dies nicht möglich ist, gibt es für Eltern verschiedene Möglichkeiten zu ihrer Unterstützung, welche wir hiermit aufzeigen.

Zum Beginn des Kindergartenjahres im August wählt die Elternschaft ihre Elternvertreter:innen. Zu ihren Aufgaben zählt unter anderem, als Übermittler zu fungieren, wenn eine direkte Ansprache nicht erwünscht oder nicht möglich ist. Möglichkeiten Missstände und Probleme anzusprechen, gibt es auch bei den Elternabenden und im Rat der Einrichtung. Auch die Leitung und ihr:e Stellvertretung: sind für Gespräche jederzeit bereit. Grundsätzlich gibt es auch die Möglichkeit, ein Vorstandsmitglied als Trägervvertretung anzusprechen, das als Vermittler für ein Gespräch fungieren kann, jedoch ist in pädagogischen Fragen grundsätzlich das Team qualifiziert. Ein anonymer Brief kann in den Vorstandsbriefkasten geworfen werden.

Ein besonderer Rollenkonflikt kann entstehen, wenn in einem Beschwerdefall ein Mitglied des Vorstandes betroffen ist. In diesem Fall ist es möglich und erwünscht eine externe Beratungsstelle hinzuzuziehen.

Für uns zuständig ist die:

Erziehungs- und Familienberatungsstelle Dormagen + Rommerskirchen

Leitung: Ida Dietrich und Kolleg:innen

Frankenstr. 22

41539 Dormagen

02133/43022

efb.dormagen@caritas-neuss.de

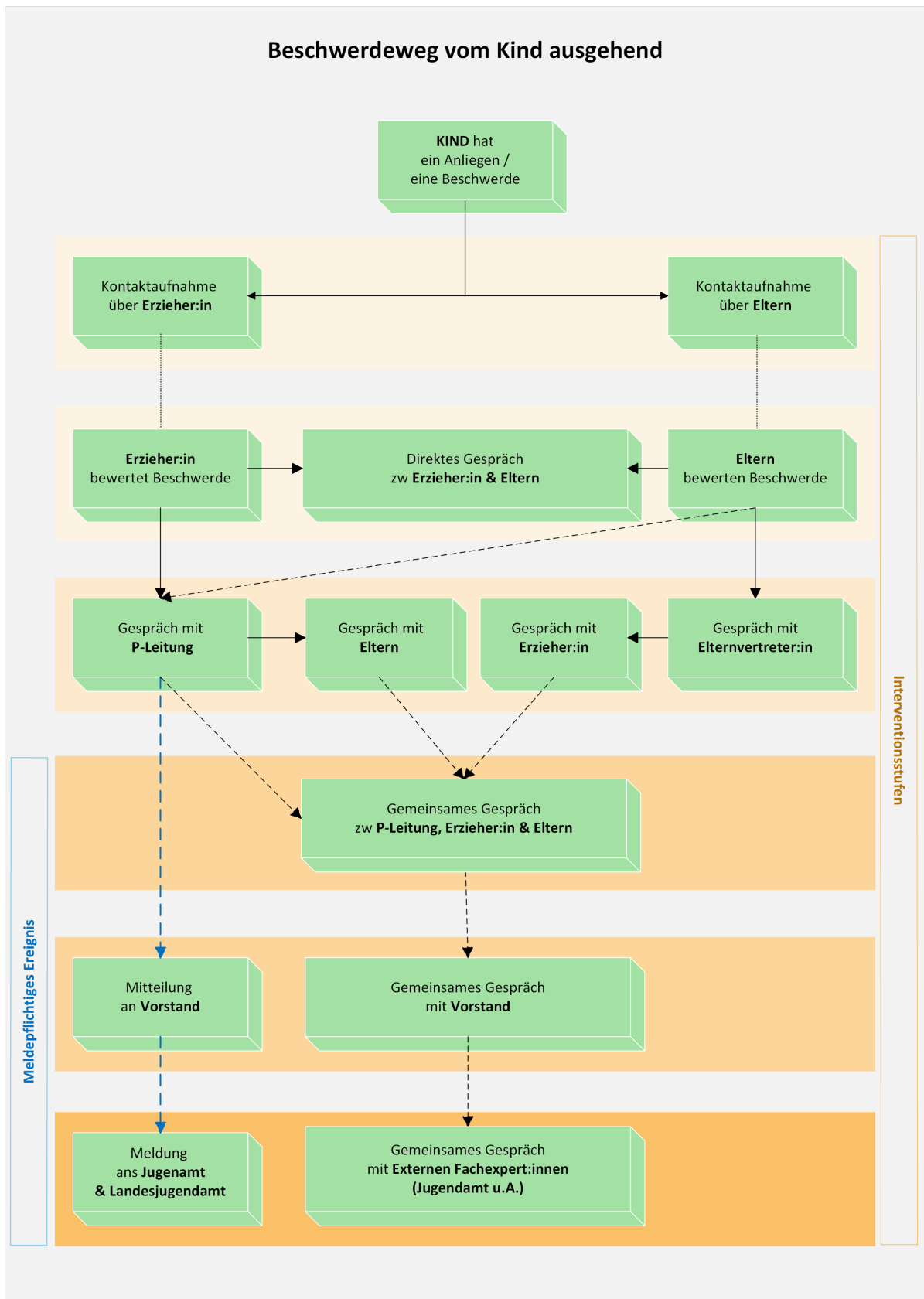


Abb.: Unser Beschwerdeweg der Waldkinder Knechtsteden e.V. (Infografik selbst erstellt)

7 Vorgehen und Maßnahmen bei Schutzgefährdung eines Kindes

In diesem Kapitel wird beschrieben, wie bei den Waldkindern Knechtsteden mit Situationen umgegangen wird, die zu einer möglichen Schutzgefährdung eines Kindes führen können. Dazu zählen konkrete Fälle, bei denen ein Fehlverhalten direkt beobachtet oder von einer Fachkraft eingeräumt wird, ebenso wie Verdachtsmomente, die sich etwa aus wiederholten Rückmeldungen von Eltern ergeben, sowie Behauptungen, beispielsweise durch die Aussage eines Kindes über einen möglichen Übergriff. Für all diese Situationen gelten klare Abläufe, die sicherstellen, dass Hinweise ernst genommen, Kinder geschützt und notwendige Schritte unverzüglich eingeleitet werden.

7.1 Definition und Abgrenzung der Meldepflichten nach §47 und §8a

Nach § 47 SGB VIII (KiBiz) besteht für Träger einer Kindertageseinrichtung die Pflicht, besondere Vorkommnisse oder Entwicklungen unverzüglich an den überörtlichen Träger – in Nordrhein-Westfalen an das jeweilige Landesjugendamt – zu melden. Gemeint sind Situationen, die das Wohl von Kindern in der Einrichtung beeinträchtigen können, wie etwa Unfälle, strukturelle Risiken, gravierende Personalengpässe, Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder auch Gefährdungen durch höhere Gewalt und Infektionsgeschehen. Die Meldung wird durch den Träger (Vorstand) über das KiBiz-Portal schriftlich digital versandt (vgl. LWL-Landesjugendamt Westfalen, Hinweise zum Meldeverfahren bei besonderen Vorkommnissen nach § 47 SGB VIII, 2023). Ziel dieser Meldepflicht ist es, dem Landesjugendamt eine Aufsicht und fachliche Prüfung zu ermöglichen, sodass bei Bedarf unterstützende Maßnahmen eingeleitet werden können – etwa durch Beratung, Gespräche vor Ort oder konkrete Vorgaben zur Verbesserung (vgl. LVR-Landesjugendamt Rheinland, Verfahren bei Ereignissen und Beschwerden nach § 47 SGB VIII, 2016).

Demgegenüber regelt § 8a SGB VIII den Kinderschutz auftrag bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine individuelle Kindeswohlgefährdung. Dieser Paragraph bezieht sich vorrangig auf Gefährdungslagen außerhalb der Einrichtung, beispielsweise im familiären Umfeld des Kindes. Liegen entsprechende Hinweise vor, sind Fachkräfte verpflichtet, eine Einschätzung vorzunehmen – in der Regel unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Gegebenenfalls ist das örtliche Jugendamt einzuschalten, um den Schutz des betroffenen Kindes sicherzustellen und geeignete Hilfen einzuleiten (vgl. LVR-Landesjugendamt Rheinland, Arbeitshilfe Inklusiver Kinderschutz, 2021).

Während § 47 also auf die Meldung einrichtungsbezogener Gefährdungslagen abzielt und den Träger gegenüber dem Landesjugendamt in die Pflicht nimmt, richtet sich § 8a auf den Schutz des einzelnen Kindes und bindet das örtliche Jugendamt ein. Beide Verfahren ergänzen sich, unterscheiden sich jedoch in ihrem Schwerpunkt und Adressatenkreis (vgl. Arbeitshilfe Vorsicht Zerbrechlich – Schutzkonzepte in Kitas entwickeln, LVR/LWL, 2020).

Abgrenzung Meldepflicht nach § 47 und Informationspflicht nach § 8a

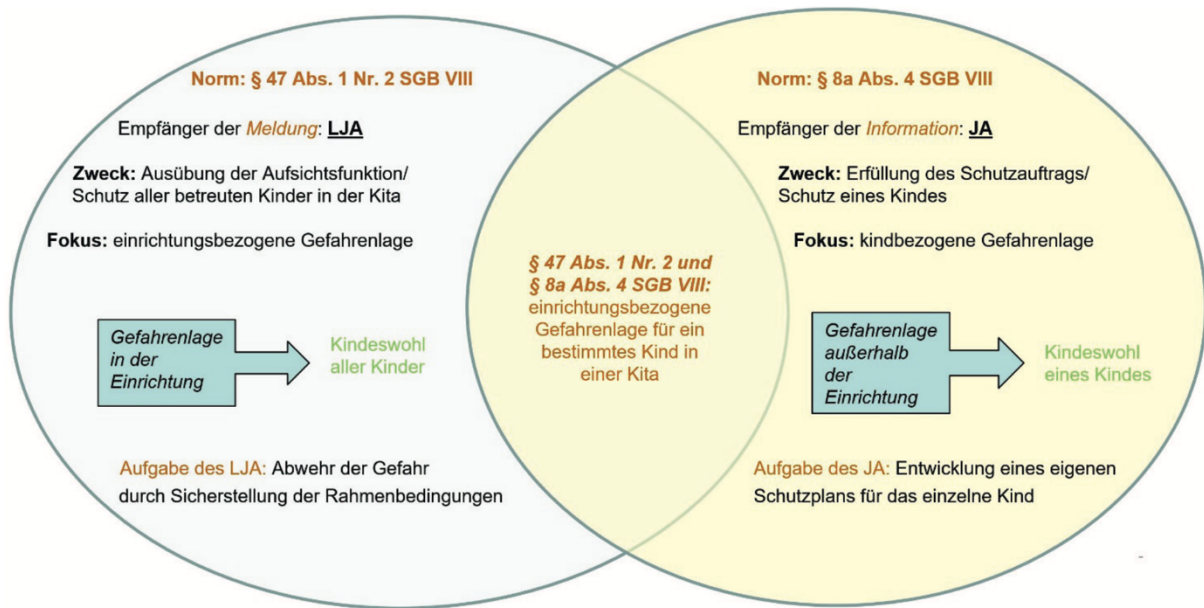


Abb.: aus "Arbeitshilfe: Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen" (LVR, 2024)

7.2 Maßnahmen bei Schutzgefährdung durch Fachpersonal

Verfahrensschritte bei Übergriffen durch Mitarbeitende

Grundsätzlich muss jeder Übergriff, auch der Verdacht eines Übergriffes durch eine:n Mitarbeiter:in, der Einrichtungsleitung gemeldet werden. Diese wird nach Rücksprache mit dem Vorstand und unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine Gefährdungsabschätzung durchführen und die weiteren Handlungsschritte vornehmen. Dieses Kapitel gibt Hilfestellung zur Einschätzung von übergriffigem Verhalten und stellt einen Handlungsleitfaden für das weitere Vorgehen sowie Arbeitshilfen zur Aufarbeitung von Vorfällen vor. Darüber hinaus werden Verdachtsfälle thematisiert. Diese stellen besondere Herausforderung dar, da niemand zu Unrecht verdächtigt werden soll, im Sinne des Kinderschutzes jedoch auch einem Verdacht nachgegangen werden muss.

Vager Verdacht eines Übergriffes

Bei einem vagen Verdacht ist es unabdingbar Ruhe zu bewahren und Fakten zu sammeln. Hierbei wird die Leitung zur Information und Reflexion einbezogen, um zu klären, ob ein tatsächlicher Verdacht auf einen Übergriff vorliegt. Im Falle dessen, dass die Leitung von diesem Verdacht betroffen ist, muss stattdessen der Vorstand informiert werden.

Reflexionsfragen für den Umgang mit einem Verdacht können sein:

- Was habe ich beobachtet?
- Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt?
- Bezogen auf:
 - das Kind: z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Äußerungen
 - die/den Mitarbeitenden: z.B. bestimmte Äußerungen oder Verhaltensweisen: Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?
- Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?
- Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch möglich?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten der Mitarbeitenden sind möglich?

- Was ist mein nächster Schritt? (z.B. Information an die Leitung bzw. den Träger oder Maßnahmen zum Schutz des Kindes etc.)

Konkretere Fragen, die das entstehende Bild ergänzen können, sind:

- Gibt es verbale Äußerungen des Kindes, eines Elternteils oder anderer Bezugspersonen aus dem Umfeld des Kindes?
- Gab es bereits eine frühere Verdachtsäußerung und wie lange liegt diese zurück?
- Wurde im Gesamtteam über den Verdacht gesprochen?
- Wenn ja, welches pädagogische Vorgehen wurde entschieden?
- Ist bekannt, ob die Bezirkssozialarbeit in der Familie bereits tätig ist?
- Wurde bereits Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch genommen?
- Was wurde bereits schriftlich festgehalten?

Mit dieser persönlichen Checkliste und den konkreteren Fragen kann man den Verdacht persönlich prüfen und sollte alle Informationen und Einschätzungen hierzu zeitnah dokumentieren. Sinnvoll kann an dieser Stelle auch eine kollegiale Beratung sein. Ebenso kann die Fachberatungsstelle mit einbezogen werden. Solange die Gefährdungseinschätzung läuft, gibt es noch keine klärenden Gespräche mit der verdächtigsten Person.

Erhärtung des Verdachts

Im Falle einer Erhärtung des Verdachtes obliegt es der Leitung und dem Träger weitere Schritte einzuläuten. Sollte sich der Verdacht erhärten und ein konkreter Fall der Kindeswohlgefährdung vorliegen, wird wie folgt verfahren: Sollte sich in unserer Einrichtung ein konkreter Fall unangemessenen erzieherischen Verhaltens oder Gewalt ergeben, wird zum einen eine Meldung wie im Absatz „Interner Meldeweg“ getätigt. Diese Transparenz ist auch zum Schutz der Mitarbeitenden wichtig und ermöglicht eine lückenlose Aufarbeitung. Zum anderen wird überlegt, welche Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder/der Einrichtung ergriffen werden. Besonders das betroffene Kind/die betroffenen Kinder müssen sich in der Einrichtung wieder wohl und sicher fühlen können. Es gilt abzuwägen, ob eine interne Lösung möglich ist. Gegebenenfalls kann es hilfreich sein, sich zur Aufarbeitung um externe Hilfe z.B. Supervision oder eine Fachberatung zu bemühen. (nach: LVR, 2019, S. 50-53)

Beispiele für unangemessenes erzieherisches Verhalten oder Gewalt befinden sich im Anhang und im Kinderschutzordner.

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist eine Meldung zu machen, wie im Kapitel 6.4. beschrieben, jedoch wird bei Beteiligung eines Mitarbeiters der Fall nicht im Team besprochen, sondern bleibt bei der Leitung und dem Vorstand. In diesem Falle ist keine interne Lösung mehr möglich. Der Vorstand und die Leitung haben folgende Punkte zu klären: Rechtsberatung, Datenschutz, Runder Tisch, zeitliche Abläufe.

Nachdem die entsprechende Meldung getätigt worden ist, ergeben sich unter Umständen Folgemeldungen. Hierbei kann es sich um ergänzende Informationen bezüglich der Personalsituation, weiterer Beteiligten, anderen Institutionen, ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen, weiteren pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen, weiteren räumlichen oder finanziellen Konsequenzen, weiteren personellen Maßnahmen etc. handeln. Grundsätzlich gilt, dass immer eine lösungsorientierte gemeinsame Reflexion zwischen dem freien Träger und der Fachaufsicht erfolgt. Hierbei ist die Dokumentation der einzelnen Schritte wichtig.

Nach Abschluss aller Verfahrensschritte ist es notwendig für eine Aufarbeitung des Vorfalles zu sorgen, die alle Ebenen der Einrichtung umfasst.

Bei einer Erhärtung des Verdachts und dem Vorliegen eines konkreten Falls von

Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende ist ein umsichtiges und besonnenes Handeln unerlässlich.

Der Schutz des betroffenen Kindes steht dabei stets im Mittelpunkt und erfordert eine schnelle und angemessene Lösung im Sinne des Kindeswohls.

Die Verantwortung für die Planung und Durchführung geeigneter Interventionsmaßnahmen liegt bei der Leitung und dem Träger. Gemeinsam prüfen sie mögliche straf- und arbeitsrechtliche Schritte bei grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden und leiten die notwendigen Schritte ein, um sowohl dem Kinderschutz als auch den arbeitsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Folgende Schritte werden hierbei eingeleitet:

- Hinzuziehung einer externen Fachberatung,
- Sicherstellung der Einhaltung aller Datenschutzvorgaben,
- Meldung gemäß §47 Abs. 2 SGB VIII,
- Einrichtung eines Krisenstabs zur koordinierten Bearbeitung des Falls,
- Organisation eines „Runden Tisches“ mit den zuständigen Behörden.

Die Vorstandmitglieder sind sich darüber bewusst, dass sie diese Situation in einen Rollenkonflikt führen kann, wenn sie sowohl Trägervertretung als auch betroffene Eltern sind. In diesem Fall würden nicht betroffene Eltern aus dem Vorstandsteam die Trägerrolle innerhalb des Klärungsprozesses übernehmen. Außerdem ist die Hinzuziehung einer externen IsoFa ratsam.

7.3 Maßnahmen bei Schutzgefährdung durch Kinder

Auseinandersetzungen, sowohl verbale als auch körperliche, sind ein entwicklungsbedingt normales Verhalten, das bestimmte Grenzen nicht überschreiten darf und keine bleibenden physischen oder psychischen Schäden hinterlässt. Wie geht unsere Einrichtung jedoch damit um, wenn Kinder andere Kinder gefährden? Im Folgenden stellen wir unsere Vorgehensweisen in Bezug auf körperliche und verbale Gewalt und schließlich Fehlverhalten im psychosexuellen Bereich dar.

Grenzüberschreitendes Verhalten körperlicher oder verbaler Art

Kommt es in unserer Einrichtung zu einer körperlichen Handlung oder verbalen Angriffen, z.B. Drohungen, Beschimpfungen eines Kindes gegenüber einem anderen Kind (dies gilt genauso, falls mehrere Kinder betroffen sind), wird dies selbstverständlich pädagogisch aufgeklärt und begleitet. Wichtig ist, sich zunächst dem passiven/betroffenen Kind zuzuwenden, um diesem Sicherheit, Schutz und jegliche Zuwendung, die es zu diesem Zeitpunkt braucht, zu gewähren. Im nächsten Schritt folgt selbstverständlich auch eine Zuwendung zu dem aggressiven/übergriffigen Kind. Hier gilt es klarzustellen, dass eine Grenzverletzung passiert ist, wobei es uns wichtig ist, dem Kind mitzuteilen, dass es um das Geschehen und nicht um die negative Bewertung seiner Persönlichkeit geht. Im Gespräch mit den Eltern wird dann aufgearbeitet, was passiert ist und es werden entsprechende Maßnahmen getroffen. Des Weiteren werden die pädagogischen Fachkräfte abwägen, inwieweit die ganze Gruppe und auch die Eltern mit einbezogen werden.

Schwere Gewalt, körperlich oder verbal

Wenn Situationen regelmäßig eskalieren und die Folge dessen schwere physische oder psychische Verletzungen sind, sowie wenn die pädagogische Fachkraft den Schutz des Kindes nicht gewährleisten kann, dann sprechen wir von schwerer Gewalt.

Sind diese Grenzen überschritten, werden umgehend alle betroffenen Eltern informiert und im Sinne der Erziehungspartnerschaft gemeinsam mit den Eltern kooperiert. Die pädagogische Prämisse ist hierbei, den betroffenen Kindern zu helfen und den Schutz der anderen Kinder zu gewährleisten. Dies erfordert je nach Situation einen individuellen Ablauf, der mit allen Beteiligten und, wenn nötig, mit externer Hilfe, erstellt wird.

Zudem werden die pädagogische Leitung und der Vorstand gemeinsam abwägen, ob externe Hilfe, etwa durch eine:n pädagogische:n Spezialist:in oder einer Insofern Erfahrenen Fachkraft (Liste im

Kinderschutzordner) eingebunden werden. Eine Meldung nach §47a muss an das LVR und das Jugendamt gemacht werden (siehe Kapitel 7.1).

In den Fällen, in denen es zu einem übergriffigen oder massiv gewaltvollen Verhalten kommt, sprechen wir, obwohl ein pädagogisches Handeln notwendig ist, nicht von einer Kindeswohlgefährdung. Dazu gibt es eine klare Definition und ein anderes Verfahren, wie es in Kapitel 3.4 und 7.3 dargestellt wird.

Kommt es im Bereich der psychosexuellen Entwicklung zu einem Fehlverhalten seitens der Kinder muss auch hier in Art und Intensität unterschieden werden.

Grenzüberschreitungen im psychosexuellen Bereich

Da der Kindergarten ein Lernfeld für das Leben ist, sollen die Kinder lernen, die Grenzen der anderen zu wahren. Dies muss geübt werden, denn es ist kein grundsätzliches Können. Aus diesem Grund können Grenzüberschreitungen nie vollkommen verhindert werden. Diese Situationen sind von den Erzieher:innen professionell zu begleiten, ohne das Spiel und das Erfahren grundsätzlich zu verbieten.

Ein Beispiel aus einem anderen Bereich soll deutlich machen, dass Lernen nicht ohne Ausprobieren geht:

Ein Kind spielt mit Sandspielzeug im Sand, ein zweites kommt hinzu und möchte dieses Sandspielzeug haben. Das erste Kind gibt davon nichts ab, auch wenn es mehrmals gefragt wird. An irgendeinem Zeitpunkt haut das zweite Kind das erste und nimmt ihm das Sandspielzeug ab. Es darf dies nicht tun, aber würde diese Situation nicht stattfinden, hätte es keine Gelegenheit irgendwann zu lernen, wie es mit dieser Situation umgehen kann, ohne Gewalt einzusetzen, z.B., dass es mit dem ersten Kind spricht und ihm einen guten Kompromiss vorschlägt. Das erste Kind kann an dieser Situation lernen, dem anderen Kind verbal verstehen zu geben, dass es das Spielzeug nicht abgeben möchte, und/oder warum, dass es sich Hilfe holt, bevor die Situation eskaliert oder Bescheid sagt, wenn es geschlagen wird und ihm dann geholfen wird.

Die Situation wurde bewusst nicht aus dem Teilbereich der psychosexuellen Entwicklung gewählt, um zu verdeutlichen, dass die Erwachsenen unter Umständen in diesem Teilbereich eine größere Gefahr für ihr Kind sehen, wenn es zu Grenzüberschreitungen kommt, sie jedoch Teil der Entwicklung sind, wie in jedem anderen Lernfeld im Kindergarten auch. Den Erzieher:innen ist bewusst, dass der Alters- und Entwicklungsunterschied eine große Rolle bei Körpererkundungen spielt und hierauf speziell geachtet und (eventuell) eingeschritten werden muss.

Wenn es zu einer Regelüberschreitung mit sexueller Handlung kommt, werden die Kinder befähigt und ermutigt, wie oben bereits benannt, „nein“ zu sagen und sich Hilfe zu holen. Falls es z.B. dazu kommt, dass ein Kind ein „nein“ nicht akzeptiert und infolgedessen verbal oder körperlich droht, um seinen Willen zu bekommen, sollen die Kinder lernen, dass es „schlechte“ Geheimnisse gibt und sie diese immer den Erzieher:innen und/oder den Eltern erzählen dürfen.

Hierbei sind die Erzieher:innen auch auf die Mithilfe der Eltern angewiesen. Auch wenn die Erzieher:innen sich immer Zeit zum Zuhören nehmen, kann es vorkommen, dass ein Kind erst zu Hause in seinem geschützten Rahmen von einem Vorkommnis im Kindergarten erzählt, und dies vielleicht auch erst einige Zeit später. Möglicherweise hat es sich nicht getraut oder ist verängstigt und spürt erst abends im Bett, dass das Erlebte doch nicht gut war. Dann ist es wichtig, dass die Erziehungsberechtigten dies den pädagogischen Fachkräften in der Einrichtung mitteilen, sodass mit den beteiligten Kindern gesprochen und Erlebnisse aufgearbeitet werden können. Dies kann auch Anlass sein, die Regeln mit der Großgruppe wiederholt zu besprechen und gegebenenfalls weitere Angebote zum Thema, Regeln und Umgang dazu zu machen.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Im vorherigen Absatz wurde bewusst darauf verzichtet, von sexuellen Übergriffen unter Kindern zu sprechen. Wenn allerdings „solche Grenzverletzungen (...) mit Absicht, gezielt und/oder wiederholt stattfinden, muss von „sexuellen Übergriffen“ gesprochen werden (Maywald, 2024, S.108.). Innerhalb der Begrifflichkeit des „sexuellen Übergriffes“ gibt es deutliche Unterschiede in der Qualität. Es ist sehr wichtig dies zu beachten, denn es kann sich bei diesem Übergriff, sowohl um eine Handlung aus Überschwang handeln, oder auch um ein Imitieren dessen, was ein „übergriffiges Kind“ selbst erleiden musste, z.B. das Nachstellen von Handlungen aus der Erwachsenensexualität.

Dabei versteht man unter einem sexuellen Übergriff im Überschwang, „dass Handlungen oft einvernehmlich beginnen, aber im Eifer des Spiels die Grenzen eines Kindes nicht wahrgenommen und infolgedessen überschritten werden.

Das übergriffige Kind soll in die Lage versetzt werden, die Grenzen der anderen kennen- und wahren zu lernen.

Im Folgenden wird es darum gehen, wie die praktische Umsetzung in der pädagogischen Arbeit aussieht, sollte es zu einer Handlung im Überschwang oder einem sexuellen Übergriff kommen (nach AWO, 2020, S. 35-43). Die folgenden Ausführungen sollen unser grundsätzliches Vorgehen deutlich machen und werden je nach Alter, Entwicklungsstand und momentaner Verfassung der beteiligten Kinder angepasst.

Das betroffene Kind

Im Falle eines Übergriffes werden wir uns zunächst um das betroffene Kind kümmern. Es ist wichtig, dass das Kind durch die Erzieher:innen Schutz, Trost und Stärkung erfährt.

Wichtige Botschaften können hierbei sein:

- Ich glaube dir.
- Deine Gefühle sind in Ordnung.
- Du bist nicht schuld an dem, was passiert ist.
- Du darfst Geheimnisse, die dir oder anderen schaden, weitererzählen.
- Du darfst über deinen eigenen Körper bestimmen.
- Du hast ein Recht auf Hilfe.

Auch wird das Kind dabei bestärkt, dass es richtig war, sich Hilfe zu holen. Ein Übergriff ist Unrecht und es hat keine Schuld daran. Gemeinsam kann man klären, was das Kind braucht, um sich wieder sicher zu fühlen. Die betroffenen Kinder verarbeiten Übergriffe unterschiedlich. Sollte von den Erzieher:innen oder den Eltern bemerkt werden, dass es danach Auffälligkeiten im Alltag gibt, werden weitergehende Unterstützungsangebote, z.B. durch eine Beratungsstelle, besprochen und entsprechende Kontakte vermittelt (Adressenliste siehe Anhang).

Umgang mit dem agierenden Kind

Dem Kind, dass sich sexuell übergriffig gezeigt hat, wird in Gesprächen klargemacht, dass dieses Verhalten nicht toleriert wird. Wichtig ist hierbei, dass dem Kind signalisiert wird, dass es sich um das Verhalten und nicht um die Ablehnung seiner Persönlichkeit handelt.

Konsequenzen für sexuell übergriffige Kinder:

- dienen dem Schutz betroffener Kinder und zielen auf Verhaltensänderung durch Einsicht ab.
- sind befristet, damit die Verhaltensänderung als lohnend erscheint.
- müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem übergriffigen Verhalten stehen.
- schränken das übergriffige, nicht das betroffene Kind ein.
- wahren die Würde des übergriffigen Kindes.
- dürfen keine unzumutbaren Auswirkungen auf die betroffenen Kinder haben, z.B. Nötigung zur Annahme einer Entschuldigung.
- brauchen Kommunikation und Konsens im Team.
- werden ausschließlich von Pädagog:innen ausgesprochen.
- müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden.
- beinhalten das Zutrauen, dass das Kind übergriffiges Verhalten abstellen wird.

Wenn es zu wiederholten sexuellen Übergriffen kommt, wird es zu einer erweiterten Hilfe kommen und Maßnahmen für die Gruppe müssen in Erwägung gezogen werden. Da sich dies um seltenes Vorkommen in einer Kindergartengruppe handelt, werden alle Maßnahmen mit einer externen

Beratung besprochen und geplant und selbstverständlich die Eltern mit einbezogen und die zuständigen übergeordneten Stellen, LVR und Jugendamt in Kenntnis gesetzt.

Umgang mit der Großgruppe/Parallelgruppe

Situationsgerecht wird ebenfalls in der Großgruppe und eventuell auch in der Parallelgruppe das Vorkommnis aufgearbeitet. Die Kinder sollen wissen, dass dieses Verhalten nicht geduldet wird und Konsequenzen nach sich zieht. Ebenso ist dies ein Anlass, mit den Kindern zu wiederholen, dass ihre eigene Integrität einen hohen Wert hat und dass es erlaubt und lohnend ist, sich Hilfe zu holen.

Botschaften sind hier unter anderem:

- Mein Körper gehört mir!
- Ich entscheide selbst, welche Berührungen ich schön finde!
- Ich darf jederzeit NEIN sagen!
- Ich kann mich auf meine Gefühle verlassen!
- Ich bin nicht schuld, wenn meine Rechte verletzt werden!
- Ich darf mir Hilfe holen!
- Schlechte Geheimnisse darf ich weitersagen!

Diese Botschaften können in Gesprächen, mit Hilfe von Büchern und mit Angeboten zum Thema mit den Kindern bearbeitet werden.

Elternarbeit

Sowohl mit den Eltern des betroffenen wie auch mit den Eltern des übergriffigen Kindes wird so bald wie möglich ein Gesprächstermin vereinbart. Diese Gespräche brauchen einen ruhigen Rahmen und werden nicht "zwischen Tür und Angel" geführt. Inhaltlich wird die Situation geschildert, die Maßnahmen und Konsequenzen besprochen und eventuell abgestimmt. Auch das weitere Vorgehen wird miteinander besprochen. Zur Information der Eltern im Kindergarten wird es eine schriftliche Schilderung und Einordnung geben.

Körperliche/sexuelle Aktivitäten unter Kindern



Abb. aus: Broschüre "Arbeitshilfe: Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen" (LVR, 2024)

Fachlicher Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern/ Jugendlichen

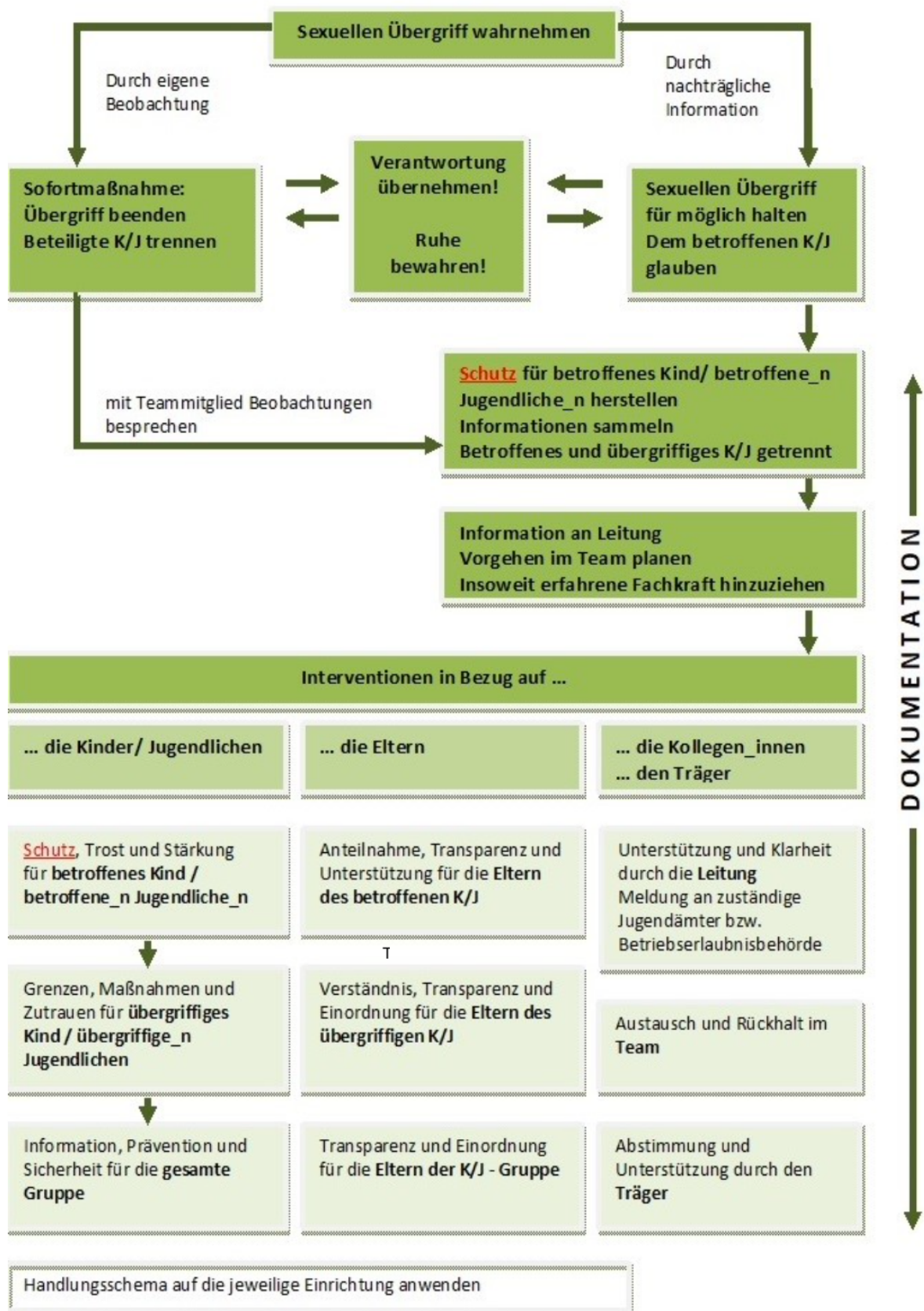


Abb.: Handlungsorientierung sexueller Übergriff unter Kindern und Jugendlichen (AWO, 2020)

7.4 Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

Wie in Kapitel 3.4 beschrieben, liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Beobachtungen bzw. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden innerhalb des Teams besprochen und dahingehend geprüft, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Gleichzeitig wird der Träger (Vorstand) informiert. Eine insoweit erfahrene Fachkraft (intern oder extern) oder die Kinderschutzbeauftragte wird in dieser Phase als Unterstützung hinzugezogen. Die Beobachtungen werden in jedem Fall, auch unter Zuhilfenahme eines geeigneten Fragebogens verschriftlicht und im Kinderschutzordner abgeheftet. Sind gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung erkennbar, werden weitere Schritte eingeleitet, um die Gefährdung, unter Einbeziehung der Eltern, abzuwenden.

Der schematische Ablauf des Kinderschutzverfahrens sowie die Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkraft und Arbeitshilfen zur Einschätzung befinden sich im Kinderschutzordner. Ebenso befindet sich der Meldebogen zur Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt als Kopiervorlage im Kinderschutzordner. Dieser ist per E-Mail an das Jugendamt zu senden, alternativ kann eine Meldung an das Familienbüro der Stadt Dormagen erfolgen. Bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung erfolgt ebenso unverzüglich eine Meldung an den LVR. Die Meldung an den LVR wird über KibizWeb getätigt.

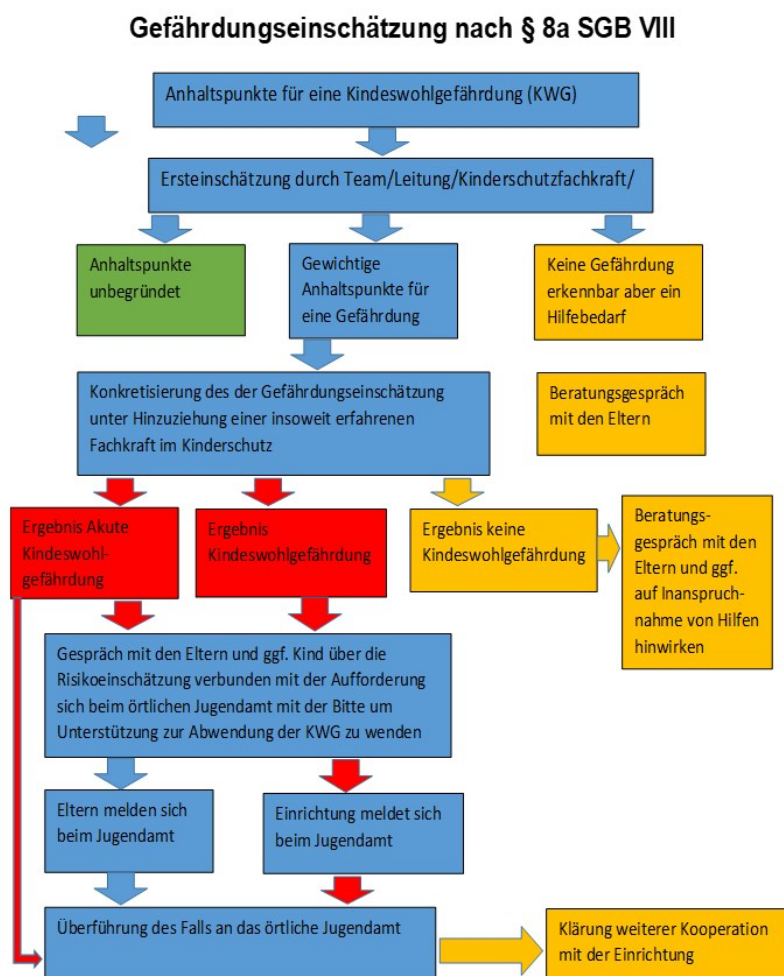


Abb.: Verfahren gemäß § 8a SGB VIII (nach: LVR)

7.5 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen

Die Meldepflicht umfasst die Verpflichtung, bestimmte außergewöhnliche oder potenziell schädigende Ereignisse oder Entwicklungen zu dokumentieren und an zuständige Stellen weiterzuleiten, um das Kindeswohl sowie den Betrieb der Einrichtung zu schützen.

Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden.

Grundsätzlich meldepflichtig ist jede Grenzüberschreitung und auch die Behauptung einer solchen, welche den psychosexuellen Bereich betrifft.

Ebenso meldepflichtig sind massive Beschwerden, der Verdacht und die Behauptung eines Fehlverhaltens seitens der Erzieher:innen (siehe Kapitel 7.2). Beispiele für die oben genannten Fälle befinden sich im Anhang und im Kinderschutzordner.

Zugleich wird es eine schriftliche Niederlegung im Schutzordner der Einrichtung geben.

(nach: Handreichungen zum Umgang mit Meldungen gem. §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen Stand: November 2020)

Damit es im Falle eines meldepflichtigen Ereignisses oder Entwicklung für alle Beteiligten einen transparenten Weg gibt, gelten folgende interne und externe Meldewege.

Interner Meldeweg

Wenn einer oder mehrere der hier genannten Punkte erfüllt sind, gilt folgender interner Meldeweg: Die pädagogische Fachkraft oder die Eltern geben die Vorkommnisse an die Leitung weiter, diese wiederum verständigt den Vorstand als Trägervertretung der Einrichtung. Der Vorstand gibt die Meldung an die übergeordneten Stellen, das Jugendamt und den LVR-Landesjugendamt Rheinland weiter. Betreffen die Vorkommnisse den Vorstand oder die Leitung, kann sich direkt an den jeweils anderen Part gewendet werden, dieser leitet die Meldung dann weiter.

Externer Meldeweg

Für Meldungen an das LVR-Landesjugendamt Rheinland steht dem Vorstand im KiBiz-Web ein Online-Meldeformular zur Verfügung.

8 Datenschutz

Um den Schutz der Daten aller Menschen in unserer Einrichtung zu gewährleisten, haben wir auf verschiedenen Ebenen Vorsorge getroffen. Laut den geltenden Vorschriften gibt es eine:n Datenschutzbeauftragte:n, ebenso liegt dem Vorstand eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung aller Mitarbeitenden vor. Neue Mitarbeitende bekommen diese vor ihrem Beginn zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorgelegt. Zum Schutz der betroffenen Personen werden keine persönlichen Daten oder Namen außerhalb des Teams weitergegeben. Eltern erhalten grundsätzlich keine Auskunft über Vorfälle, die sie oder ihr Kind nicht unmittelbar betreffen. Alle Regelungen sind darauf ausgelegt, die Vertraulichkeit zu gewährleisten und den Schutz sensibler Daten sicherzustellen. Die Aufklärung über den Datenschutz und die Nutzung von Medien ist ebenfalls Bestandteil des Vertrags zwischen der Einrichtung und den Eltern. Diese und alle weiteren Regelungen finden sich in ausführlicher Form in unserer geltenden Datenschutzkonzeption.

9 Aktualisierung des Schutzkonzeptes

Im Rahmen der alle drei Jahren stattfindenden Kinderschutzfortbildung des Teams wird es im Vorhinein ein Treffen mit Erzieher:innen, Leitung, Elternvertreter und Vorstand geben, um das Schutzkonzept zu überprüfen und daraufhin, bei Bedarf, zu aktualisieren oder weiterzuentwickeln. Somit wird gewährleistet, dass auch neue Eltern und Mitarbeitende die Idee des Schutzkonzeptes mittragen und aktuelle Entwicklungen oder Bedarfe einfließen können.

10 Literaturverzeichnis

KJMI: Die insoweit erfahrene Fachkraft – Kinderschutzfachkraft (o.D.)

Zugriff unter: <https://kinderschutznetzwerk.de/ief>

LWL-Landesjugendamt Westfalen/Rheinland (2020): Handreichungen zum Umgang mit Meldungen gem. §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen.

Zugriff unter: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/75/27/752716d0-3e9e-4f0a-be70-c2764a61441d/nr05_2020_anlage_kita_meldungen_gem__47_sgb_viii.pdf

Passek, J. (2019): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit. Köln: LVR Landschaftsverband Rheinland

Stadt Dormagen (2023): Fortbildungsleitfaden der Stadt Dormagen Für Kindertageseinrichtungen

Hilfsmittel zur Überarbeitung von Textabschnitten (gekennzeichnet durch:*), OpenAI. (2024). ChatGPT (GPT4o).

11 Anhang

11.1 Rechtliche Grundlagen

Unser Schutzkonzept basiert auf folgenden nachgenannten rechtlichen Grundlagen: §45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, §72 SGB VIII, § 47 SGB VIII, §8 SGB VIII und des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, dem Landeskinderschutzgesetz und der Kinderrechtskonvention:

Kinderrechtskonvention

- Das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2 Abs. 1)
Alle Artikel der UN-KRK gelten weltweit für jedes Kind. Kein Kind darf benachteiligt werden
- Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1)
Alle zu treffenden Entscheidungen, die sich auf Kinder auswirken können, müssen das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Der Schutz von Kindern und die Förderung ihrer Entwicklung sind auch öffentliche Aufgabe.
- Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6 Abs. 2)
Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsstaaten, die Entwicklung der Kinder in „größtmöglichem Umfang“ zu sichern.
- Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes (Art. 12 Abs. 1)

Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz

- § 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
- § 1626 Abs. 2 BGB: Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
- § 1631 Abs. 2 BGB: Recht auf gewaltfreie Erziehung
- § 1 Abs. 1 SGB VIII: Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

- § 1 Abs. 3 SGB VIII: Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
- § 8 SGB VIII: Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
- § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Einschätzung der Gefährdungsrisiken bei Kindeswohlgefährdung durch das Jugendamt unter Einbeziehung von Fachkräften, Erziehungsberechtigten und des Kindes, mit der Möglichkeit, bei Bedarf Hilfen oder gerichtliche Maßnahmen einzuleiten, andere Stellen einzubinden und mit Trägern sowie Kindertagespflegepersonen verbindliche Verfahren zur Sicherstellung des Schutzauftrags zu vereinbaren.
- § 45 Abs. 2 Nr. 3/SGB VIII/§ 13 Abs.6 KiBiz: Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/ Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
- § 2 KiBiz/§ 13 KiBiz: Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen/ Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/Anspruch auf frühkindliche Bildung

Bundeskinderschutz-Gesetz (BKisSchG) ein Artikelgesetz, das Novellierungen u.a. des SGB VIII festlegt
Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern

Relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus:

- § 8b SGB VIII: Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(-konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).
- § 22a SGB VIII/§ 13a KiBiz: Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität)
- § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII: Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt.
- § 47 Nr. 2 SGB VIII: Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können. Hierzu finden Sie auf den Seiten des LVR eine Arbeitshilfe (Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII).
- § 79a SGB VIII: Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihrem Schutz vor Gewalt.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Das KKG ist als Artikel 1 des BKisSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach § 8a/§ 8b/§ 42 (Inobhutnahme) und § 79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB.

Ebenso gehören zu den rechtlichen Grundlagen das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und das Landeskinderschutzgesetz.

(Nach: LVR, 2019, S. 9-11)

11.2 Verhaltensampel zur pädagogischen Haltung

<p>Rote Lampe: Dieses Verhalten ist immer falsch, und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Zum Essen zwingen • Ironie/Sarkasmus • Schütteln • Missbrauch: körperlich und verbal • Schlagen • Ungefragtes Anfassen/Küssen/Streicheln • Verletzung der Aussichtspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Herabwürdigende Kosenamen • Schlagen, schubsen, körperliche Gewalt • Beschimpfen, beleidigen, verbale Gewalt • Privatsphäre der Kinder missachten • Anschreien, z.B. grundlos, im Ton vergreifend
<p>Gelbe Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team, ggfs. Meldung an LJA.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Ungefragt in den Arm nehmen, oder aus dem eigenen Bedürfnis heraus • Lästern über Kinder • Sich über andere Menschen lustig machen • Kinder lächerlich machen, bloßstellen, erniedrigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Schütteln • Küssen • Geküsst werden (sollte pädagogisch aufgefangen werden) • Sich wie Eltern verhalten – Nähe-Distanz
<p>Grüne Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer. Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Den Tag so strukturieren, um jedes Kind mit genügend Zeit zu begleiten • Gemeinsam Lösungen finden • Auf angemessene Kleidung bei den Kindern achten • Klare, nachvollziehbare Regeln • Konfliktlösungen finden • Klarheit • Erzieher*innen achten auf eigene Bedürfnisse, kommunizieren diese klar an ihre Kollegen/Kolleginnen, bevor es eskaliert • Zur Ordnung rufen • Kultur des <u>nicht</u> Küssens • Konsequenz sein • Gleichwürdigkeit aller Menschen • Transparentes und emp*atisches Verhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Privatsphäre der Kinder wahren • Bedürfnisse wahrnehmen und Rahmenbedingungen dann gegebenenfalls anpassen • Emp*atisches Verhalten • Kindorientiert – Rhythmus, Zeit und Entwicklungsstand des Kindes respektieren • Jedes Kind morgens begrüßen und verabschieden • Auf Augenhöhe begegnen • Zuhören und Kinder ernst nehmen • Selbstständigkeit erhalten und fördern • Trösten • Auf nonverbale Bedürfnisse achten • Partizipativ • Feedbackkultur

Abb.: Verhaltensampel zur pädagogischen Haltung der Waldkinder-Erzieher:innen

11.3 Verhaltenskodex für Mitarbeiter:innen

Verhaltenskodex für Mitarbeiter:innen der Waldkinder Knechtsteden e.V.

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und nehme sie ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Kinder in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung sowie das Recht auf Beschwerde.
5. Wir verhalten uns geschlechtssensibel, um die Kinder in der Entwicklung ihrer Geschlechtsidentität zu unterstützen.
6. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Ich weiß um das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Fachkräften und Kindern. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
7. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe aktiv Stellung gegen gewalttägliches, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
8. Ich ermutige Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Eltern zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken. Vor allem auch in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen. Außerdem achte ich auf nonverbale Merkmale der Beschwerde.
9. Ich werde uns gegenseitig und im Miteinander auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

Datum

|

Unterschrift

11.4 Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

Die nachfolgende Auflistung von Beispielen soll der Orientierung dienen, welche Ereignisse und Entwicklungen grundsätzlich meldepflichtig sind - sie kann jedoch nicht als abschließend verstanden werden. Vielmehr muss im jeweiligen Einzelfall im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung eine Einschätzung getroffen werden, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung meldepflichtig ist.

- a) Fehlverhalten von Mitarbeitenden (oder anderen Personen)
- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Kind falscher Person übergeben)
 - Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern
 - Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
 - Unangemessenes Erziehungsverhalten
 - Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
 - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
 - Fixieren von Kindern
 - Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
 - Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - Verletzung der Rechte von Kindern
 - Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
 - Mangelnde Aufsicht
- b) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden
- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
 - Einträge im Führungszeugnis
 - Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)
- c) Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhaften Spielmaterialien oder -geräten)
 - Schwere Verletzungen und
 - Akute schwere Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungswagen (RTW)
 - Unfälle mit Todesfolge
- d) Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und / oder Störung des Betriebsfriedens)
- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder Außenstehenden
 - Presseberichte / soziale Medien
- e) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Gravierende Unterschreitung sowie länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung (spätestens nach sechs Wochen)
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen
 - Erhebliche betriebsinterne Konflikte
 - Wiederholte Mobbingvorfälle oder -vorwürfe
- Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden
 - Rauschmittelkonsum bzw. -abhängigkeit
 - Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
 - Psychische oder körperliche Ungeeignetheit

f) Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Bauliche/technische Mängel
- Schäden am Gebäude (z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen (Die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

g) Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern

- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

(aus: Handreichungen zum Umgang mit Meldungen gem. §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen, LVR 2020)

11.5§8a SGB VIII: Arbeitshilfen

1. Was sind die körperlichen Bedürfnisse:

- Essen, Trinken, Kleidung, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt,
- Schutz vor Gefahren, Schutz vor Krankheiten, Schutz vor gefährdenden Witterungseinflüssen, Schutz vor materiellen Unsicherheiten

Mögliche Fragen:

- Gibt es chronische Krankheiten oder Behinderungen?
- Ist das Kind chronisch müde?
- Hat es eine erhöhte Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte?
- Gibt es Anzeichen von Unter- oder Überernährung?
- Ist die motorische und sensomotorische Entwicklung altersgemäß?
- Hat das Kind Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien,-Striemen, Narben, Spuren von Gegenständen?

- Gibt es Knochenbrüche oder Mehrfachbrüche in verschiedenen Heilungsstadien?
- Hat das Kind Verbrennungen oder Verbrühungen?
- Gibt es auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich?
- Leidet das Kind unter Einnässen oder Einkoten?
- Klagt das Kind häufig über Bauchschmerzen, Kopfschmerzen oder Atemstörungen?
- Gibt es deutliche Entwicklungsverzögerungen?

Zusätzliche Fragen für Säuglinge und unter 2-jährige Kinder:

- Gibt es Anzeichen für eine Gedeihstörung / Fütterungsstörung (mangelnde Nahrungsaufnahme, Flüssigkeitsaufnahme unerklärliches Untergewicht)?
- Zeigt das Kind Steifheit, Verspannung oder, Schlaffheit?
- Sind Schüttelsymptome zu beobachten?
- Ist das Kind besonders unruhig? (Schreikind?)
- Wirkt das Kind traurig oder apathisch?
- Trifft man das Kind ständig in durchnässten Windeln an?
- Sind größere Teile der Hautoberfläche entzündet?
- Finden sich regelmäßig Dreck und Stuhlreste in den Hautfalten?
- Liegt das Kind tagsüber stundenlang in einem abgedunkelten Raum?
- Sind Matratzen und Kissen ständig nass und muffig?
- Liegt das Kind immer in der Wippe, der Tragetasche oder im Bett?
- Gibt es eine stete Gewichtszunahme?
- Sind hygienische Mindeststandards gewahrt (Reinigung Flasche, Schnuller, etc.)
- Ist das Recht auf Vorsorge (Z.B. U-Untersuchungen, Impfungen) gewährleistet?
- Wird das Kind ohne Aufsicht auf den Wickeltisch oder in die Badewanne gesetzt?
- Wird das Kind für sein Alter zu lange allein gelassen?
- Werden Gefahren im Haushalt übersehen (Steckdosen, Medikamente, Putzmittel, Treppen etc.)?
- Sind Eltern durch psychische Krankheiten, Suchtabhängigkeiten oder ähnliches in ihrer Wahrnehmung getrübt oder in ihrer Verantwortungsfähigkeit eingeschränkt?

2. Als emotionale, beziehungsmaßige Bedürfnisse gelten:

- Liebe, Annahme und Zuwendung, tragfähige Beziehungsmuster,
- Bedürfnis nach sozialer Bindung und einfühelndem Verständnis
- Dialog und Verständigung (verbal und nonverbal)
- Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, Familie
- Soziale Anbindung an Kindergarten und andere Kinder
- Wertschätzung, d.h. bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, seelische Zärtlichkeit

Mögliche Fragen:

- Zeigt das Kind Hyperaktivität oder, motorische Unruhe?
- Ist das Kind ängstlich, scheu, zurückgezogen oder-schreckhaft?
- Wirkt das Kind traurig, verschlossen oder apathisch?
- Agiert das Kind aggressiv oder selbstverletzend?
- Wirkt das Kind orientierungslos oder unkonzentriert?
- Verhält das Kind sich distanzlos oder-grenzenlos?
- Ist das Kind besonders anhänglich?
- Zeigt das Kind geringes Selbstvertrauen im Umgang mit Menschen?
- Zeigt das Kind deutliche Verunsicherung?
- Wie ist die Beziehung zu den Pädagogen?
- Wie ist die Beziehung zu Gleichaltrigen?
- Ist das Kind sozial isoliert, kommt es nie mit anderen Kindern/ Erwachsenen in Kontakt?
- Zeigt das Kind sexualisiertes Verhalten?
- Leidet das Kind unter Schlafstörungen?
- Sind Essstörungen beobachtbar?
- Gibt es deutliche Entwicklungsverzögerungen?

Zusätzliche Fragen für Säuglinge und Kinder unter 2 Jahren:

- Wird das Kind beim Füttern in den Arm genommen oder bekommt es eine Flasche, die es allein trinken muss?
- Erfolgt das Wickeln grob und ohne Ansprache?
- Wird dem Kind bei Krankheit oder Verletzung, Trost verweigert?
- Bleibt das Kind trotz anhaltendem Schreien unbeachtet?
- Ist das Kind einer gewalttätigen Atmosphäre ausgesetzt, auch Elternstreit?
- Machen die Eltern dem Säugling durch Anschreien, grobes Anfassen, Schütteln oder Schlagen Angst?
- Wird dem Kind ausreichender Körperkontakt angeboten?
- Wird das Kind ständig verschiedenen Personen zur Betreuung überlassen?
- Hat das Kind eine verantwortungsfähige Bezugsperson, die beabsichtigt, langfristig für das Kind zu sorgen?

3. Intellektuelle Bedürfnisse:

- Das Kind muss gefördert werden, seine geistigen Kräfte zu entfalten und seine Kompetenzen zu entwickeln.
- Neugierde von Kindern soll gefördert werden.
- Jedes Kind sollte Anregungen und Anforderungen erhalten.
- Das Kind braucht Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt.

Mögliche Fragen

- Wird nicht oder kaum mit dem Kind gesprochen?
- Wird nicht oder kaum mit dem Kind gespielt?
- Steht altersentsprechendes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung?
- Ist die Sprache des Kindes altersgerecht entwickelt?
- Nimmt das Kind seine Umwelt neugierig wahr?
- Gibt es Wahrnehmungsstörungen, Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche?
- Erfolgt der Besuch der Tageseinrichtung regelmäßig?
- Hat das Kind Freizeitangebote (Sportverein, Kulturveranstaltungen, Musikschule etc.)?
- Ist der TV- und Medienkonsum angemessen?
- Hat das Kind einen angemessenen Umgang mit dem Computer-/Internet?
- Werden dem Kind altersentsprechende Grenzen gesetzt?

4. Identitätsfördernde Entwicklungsbedürfnisse:

- Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten
- Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Zielen
- Entwicklung eines Selbstkonzeptes zur eigenständigen, autonomen Persönlichkeit
- Vermittlung von gesellschaftlichen Werten und sozialen Grenzen
- Förderung des Rechts-/ Unrechtsbewusstseins
- Anregung von Spiel und Leistung
- Förderung von Motivation

Mögliche Fragen

- Hat das Kind positive Vorbilder?
- Gibt es genügend Ansprechpartner, Gesprächspartner, Vertrauensperson?
- Gibt es beim Kind ein Unrechtsbewusstsein?
- Kennt das Kind klare Generationengrenzen?
- Hat das Kind ein Rollenverständnis (Familie, Einrichtung, Gleichaltrige)?
- Zeigt das Kind eine angemessene Frustrationstoleranz?
- Akzeptiert das Kind gesellschaftliche Werte und Normen?
- Akzeptiert das Kind die eigene Persönlichkeit?

(nach: Stadt Dormagen, 2023, S.9-11)

11.6 Adressenliste für Eltern

Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien

Erziehungs- und Familienberatungsstelle (EFB), Caritasverband Neuss

Frankenstraße 22, 41539 Neuss

Tel.: 02133-43022

Erziehungs- und Familienberatungsstelle balance Neuss

Kapitelstr. 30, 41460 Neuss

Tel.: 02131-36928-30

Ambulanz für Kinderschutz Neuss

(Gebäude Lukaskrankenhaus)

Fachberatungsstelle zur Thematik des sexuellen Missbrauchs, der Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen.

Preußenstr. 84, 41460 Neuss

Tel.: 02131-980194

Erziehungs- und Familienberatungsstelle Rommerskirchen

Kirchgasse 6, 41569 Rommerskirchen

Tel.: 02133-43022

Alle Adressen auch unter: <https://www.dormagen.de/familienapp/>